

# **Amtliche Bekanntmachung § 16 NKWG**

## **Kommunalwahl am 12. September 2021**

Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Samtgemeindewahlleitung und der Gemeindewahlleitung der Gemeinden Boitze, Dahlem, Nahrendorf, Tosterglope und des Flecken Dahlenburg.

Aufgrund des § 16 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG), in der Fassung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 35) und des § 32 Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. 2006, S. 280, 431), jeweils in der z. Z. geltenden Fassung, gebe ich für die Kommunalwahl am 12.09.2021 in der Samtgemeinde Dahlenburg folgendes bekannt:

### **1. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter**

Es werden gewählt:

- 1.1 Samtgemeindewahl  
der Samtgemeinde Dahlenburg = 18 Ratsmitglieder
- 1.2 Gemeindewahl  
der Gemeinde Boitze = 7 Ratsmitglieder  
der Gemeinde Dahlem = 9 Ratsmitglieder  
des Flecken Dahlenburg = 15 Ratsmitglieder  
der Gemeinde Nahrendorf = 11 Ratsmitglieder  
der Gemeinde Tosterglope = 9 Ratsmitglieder

### **2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche**

In den Wahlgebieten besteht je ein Wahlbereich.

### **3. Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/Bewerberinnen**

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf ihm zu benennenden Bewerberinnen/Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 NKWG:

- 3.1 Samtgemeindewahl der Samtgemeinde Dahlenburg = 23 Bewerberinnen/Bewerber
- 3.2 Gemeindewahl

der Gemeinde Boitze = 12 Bewerberinnen/Bewerber  
der Gemeinde Dahlem = 14 Bewerberinnen/Bewerber  
des Flecken Dahlenburg = 20 Bewerberinnen/Bewerber  
der Gemeinde Nahrendorf = 16 Bewerberinnen/Bewerber  
der Gemeinde Tosterglope = 14 Bewerberinnen/Bewerber

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf gemäß § 21 Abs. 5 NKWG den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

### **4. Zahl der Unterschriften für die Wahlvorschläge**

Nach § 21 Abs. 9 NKWG muss der Wahlvorschlag von dem für das Wahlgebiet zuständige Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von drei wahlberechtigten Einzelpersonen unterzeichnet sein. Sofern die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 NKWG nicht vorliegen, muss jeder Wahlvorschlag

- 4.1 für die Samtgemeindewahl der Samtgemeinde Dahlenburg und für die Gemeindewahl des Flecken Dahlenburg von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs und
- 4.2 für die Gemeindewahl der Gemeinde Boitze, der Gemeinde Dahlem, der Gemeinde Nahrendorf und der Gemeinde Tosterglope von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbereichs gemäß § 21 Abs. 9 NKWG persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die vom Samtgemeindewahlleiter/Gemeindewahlleiter kostenlos zur Verfügung

gestellt werden. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterstützungsunterschriften erst nach Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

- 4.3 Bei folgenden Parteien tritt an Stelle der (10 oder 20) Unterschriften der Wahlberechtigten die Unterschriften des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans (§ 21 Abs. 10 NKWG):

Christliche Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Freie Demokratische Partei (FDP)

DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE)

Alternative für Deutschland (AfD).

Soweit für Parteien und Wählergruppen, die am 06.11.2020 in der Vertretung mit mindestens einer Person vertreten ist, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder dieser Wählergruppe gewählt worden ist.

#### 5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen und sollen nach dem Muster der Anlage 5 zu § 32 Abs. 1 NKWO eingereicht werden.

#### 6. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens bis zum 14.06.2021 der Niedersächsischen Landeswahlleiterin (Lavesallee 6, 30169 Hannover) ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteigemeinschaft festgestellt hat. Hierzu wird auf § 22 NKWG und § 34 NKWO sowie auf die Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 09.11.2021 – LWL 11421/10 und 11421/3 (Nds. MBl. Nr. 52/2020, S. 1283) hingewiesen.

#### 7. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge bitte ich möglichst frühzeitig, **spätestens jedoch bis zum Montag, den 26. Juli 2021 – 18:00 Uhr** – bei mir schriftlich einzureichen.

Die Anschrift lautet: Samtgemeindewahlleiter/Gemeindewahlleiter Christoph Maltzan, Am Markt 17, 21368 Dahlenburg.

Dahlenburg, den 12.05.2021



Christoph Maltzan  
Wahlleitung

